

den zu seiner Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften;

2. das Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305) mit den dazu ergangenen Durchführungsverbordnungen.

### § 3

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung  
Wfundtner

## Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen.

Vom 7. Januar 1938.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) wird folgendes verordnet:

### Artikel I

#### § 1

(1) Untere Verwaltungsbehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen in Preußen der Landrat, in den übrigen Ländern die ihm entsprechende Behörde.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde ist:

in Preußen

und Bayern . . . . . der Regierungspräsident  
(in Berlin der Polizeipräsident),

in Sachsen . . . . . der Kreishauptmann,

in den übrigen

Ländern . . . . . die oberste Landesbehörde,

in Saarland . . . . . der Reichskommissar für das  
Saarland.

### § 2

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann den Antrag auf Änderung oder Feststellung des Familiennamens unter Bestimmung einer Frist zur Geltendmachung von Einwendungen in einer von ihr zu bestimmenden Tageszeitung auf Kosten des Antragstellers veröffentlichen, soweit es zur Verhütung der Beeinträchtigung von Rechten anderer Personen erforderlich erscheint.

(2) Wird ein Familienname geändert oder festgestellt oder wird die Änderung eines Familiennamens widerrufen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde diese Anordnung durch einmaliges Einrücken in eine von ihr zu bestimmende Tageszeitung auf Kosten des Betroffenen bekanntmachen, wenn es im Einzelfall zweckmäßig erscheint.

### § 3

(1) Die Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens beträgt 5 bis 2 000 Reichsmark, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens 5 bis 500 Reichsmark. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, so wird  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{1}{2}$  dieser Gebühr erhoben. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn es nach der Lage des Einzelfalls billig erscheint, insbesondere wenn der Antragsteller mittellos ist.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller verpflichtet, neben ihm auch derjenige, zu dessen Gunsten der Antrag gestellt ist.

### Artikel II

#### § 4

Die Vorschriften des Erbhofrechts über das Namensrecht, insbesondere § 27 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685), bleiben unberührt.

Berlin, den 7. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern

Fried

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtfseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckfachgebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.